

Informationsblatt für Erziehungsberechtigte

für das Aufnahmeverfahren an öffentlichen allgemeinbildenden höheren und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für das Schuljahr **2026/27**

1. Informationen:

- Direkt bei den Schulen
- In den Bildungsregionen der Bildungsdirektion für Steiermark:
BR Oststeiermark (Bezirke Weiz und Hartberg-Fürstenfeld): 05 0248 345 - 525

Bei grundsätzlichen Fragen zur **Schullaufbahn** bzw. Unklarheiten in Bezug auf die **Wahl eines Schultyps (nicht einer bestimmten Schule)** wenden Sie sich bitte an die Schulinfostelle der Abteilung Schulpsychologie & Schulärztlicher Dienst unter 05 0248 345 450.
<https://www.bildung-stmk.gv.at/schulen/aufnahmeverfahren.html>

- Steirischer Bildungsberater: <https://bildungsberater-stmk.at/>

2. Anmeldefrist:

Persönliche Anmeldung: 23.02. – 06.03.2026

Unterlagen für die persönliche Anmeldung:

Anmeldeformular
Schulnachricht (1. Semester, 4. Klasse MS, Original)
Geburtsurkunde
Meldezettel
Staatsbürgerschaftsnachweis (des Kindes und des Erziehungsberechtigten)

Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Schule. Das konkrete Datum der Anmeldung innerhalb dieser Frist ist für die Aufnahme nicht entscheidend. Verspätet einlangende Anträge werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bitte beachten Sie auch die jeweiligen Schulöffnungszeiten (Homepage der Schule: www.bgweiz.at)!

3. Die Anmeldung an der Schule wird auf der Rückseite des Originals der Schulnachricht von der Schule bestätigt (Schulstempel, Datum, Uhrzeit und Unterschrift). In den Schularbeitengegenständen muss die Beurteilung nach **Standard AHS** ausgewiesen sein.
4. Sollten Sie Anmeldungen an mehreren Schulen vornehmen, so ist die nach Datum und Uhrzeit an der ersten Stelle angeführte Schule als Wunschschule anzusehen. Nur diese ist berechtigt, Ihrem Kind einen Schulplatz vorläufig zuzuweisen.

-- bitte wenden --

5. Sofern an der Schule nicht ausreichend Schulplätze verfügbar sind, erfolgt eine Reihung der Aufnahmebewerber/innen nach Maßgabe der Eignung, der Wohnortnähe und des Besuches der Schule durch eine Schwester oder einen Bruder. Die Schulen geben Ihnen auf Wunsch Auskunft über etwaige schulautonome Kriterien, die nähere Bestimmungen über die Reihung festlegen.
6. Sie werden von der Schule (Wunschschule) bis spätestens **Dienstag, 07. April 2026** verständigt, ob Ihr Kind einen Schulplatz vorläufig zugewiesen bekommt. Sollten Sie den vorläufig zugewiesenen Schulplatz nicht annehmen, haben Sie dies der Schule mitzuteilen.
7. Wenn Ihrem Kind kein Schulplatz vorläufig zugewiesen werden konnte, werden Sie von der abweisenden Schule darüber informiert, an welchen Schulen Schulplätze verfügbar sind. Gleichzeitig wird Ihnen die bei der Bildungsdirektion für Steiermark eingerichtete Informations-Hotline bekannt gegeben (vgl. Punkt 1. Informationen). Sie müssen Ihr Kind bis spätestens **Ende April 2026** an einer der genannten Schulen anmelden. Sollten Sie an einer dieser Schulen bereits im ersten Anmeldeverfahren eine Anmeldung vorgenommen haben, müssen Sie die Anmeldung bestätigen.
8. Bis **spätestens Freitag (10. Juli 2026)** der letzten Unterrichtswoche werden Sie darüber informiert, ob Ihrem Kind ein vorläufiger Schulplatz zugewiesen wird. Die endgültige Aufnahme erfolgt erst mit der Erfüllung der gesetzlichen Aufnahmeveraussetzungen.
9. Durch den Nachweis der Erfüllung sämtlicher Aufnahmeveraussetzungen (entsprechendes Jahreszeugnis, erfolgreich abgelegte Aufnahme- und/oder Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfungen) wird die vorläufige Schulplatzzuweisung verbindlich.

Die endgültige Aufnahme erfolgt mit der Abgabe des Jahreszeugnisses.